

Genève, Goldkrisis, Ein
berufung der Landes
versammlung.

Finanzdepartement,

Vortrag mündlich.

3352

Mit Palaynam vom 3. Sept. und missgelytem Bescheid vom gl. Tage mallet die Regierung von Genève mit Rücksicht auf die in Folge des gegenwärtigen Krieges zwischen Frankreich und Deutschland über die Schweiz hervorgebrachte Goldkrisis, das die das Engagement in der berufung der Landesversammlung, gemäss Art. 75 der Landesverfassung, sollte 1. das die Landesversammlung von sich aus diesen Schritt nicht thun würde, weshalb die Regierung zur Subsidierung verpflichtet sein würde: ein dem englischen Souverign legaler Kurs gegeben werden könnte und ob nicht im weiteren Verlauf Konvention eines finanziellen fortschritts, mit legalen Kurs ausgegebenen Papiers von Genève zur Wahrung der Krisis benutzt werden soll. Die Regierung wird den ihnen gehörigen Lauf der Kreis



114. Sitzung vom 9. August 1870.

Schreiben der übrigen Kantonsregierungen mitteilen und sie um Beitritt einladen.

Nach angeführtem mündlichen Bericht und Antrag des Departements und nach abgehaltener Diskussion wurde der Beschluss der Regierung von Herrick, Salazaraffäre zu vermeiden, der Bundesrat zu ersuchen, dass die Kantonsregierungen ihren Einfluss über das Lager von Herrick nach aussen zu verhalten, da es in wenigen Tagen einfallen kann weitere Mitteilungen in Paris zuzufügen lassen im Falle sein würde.

Am 9. Kantone und Herrick per Salazaraffäre.
Protokollantrag und Departement zur Kenntnisnahme.